

2. Nachtrag zum Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen

vom 24. Juni 2019

Die Synode hat an ihren Sessionen vom 3. Dezember 2018 (SAB 2018/2) und vom 24. Juni 2019 (SAB 2019/1) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Änderung im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 23 Abs. 1 wie folgt zu *ändern*:

I.

Artikel 23 Pensionierung

¹ Ein Lehrauftrag ist maximal bis zum Ende des Monats gültig, in welchem das ordentliche *Rücktrittsalter* nach Art. 12 GE 68-11 erreicht wird. Er gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

² Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Das gilt namentlich auch für eine unmittelbare Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung bis Ende des laufenden Schulsemesters oder Schuljahres. Mitarbeitende treten auf Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Reglement der Pensionskasse erreichen, in den Ruhestand.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenützem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Januar 2020 in Kraft.

24. Juni 2019

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet